

Bundesministerium für Ernährung  
und Landwirtschaft  
Frau Ministerin Julia Klöckner  
Wilhelmstraße 54

10117 Berlin

04. Juli 2019

## **endlich-raus.JETZT - Forderung eines Verbots von Wildtieren im Zirkus**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

2003, 2011 und 2016 hat der Bundesrat die Bundesregierung mit fundierter Begründung wiederholt aufgefordert, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Haltung bestimmter Wildtierarten im Zirkus verbietet. (BR-Drucksachen 595/03, 565/11 und 78/16).

Während der Agrarministerkonferenz im April 2019 haben sich die Agrarressorts der Länder ebenfalls für ein Verbot der Haltung bestimmter Tierarten im Zirkus ausgesprochen (TOP 33 der Agrarministerkonferenz vom 12. April 2019 in Landau/Pfalz) und Sie mit Nachdruck aufgefordert, eine Rechtsverordnung zu erlassen. „Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder halten ein Verbot der Haltung bestimmter Tierarten auch im Sinne von Artikel 20a Grundgesetz für zwingend erforderlich [...]“.

Tierschutzverbände und Experten fordern seit Jahren ein Wildtierverbot in Zirkussen. Einer repräsentativen Forsa-Umfrage<sup>1</sup> zufolge vertreten 82 Prozent der Deutschen die Auffassung, dass Wildtiere nicht artgerecht im Zirkus gehalten werden können. 62 Prozent der Deutschen sind sogar der Meinung, dass Tiere generell nicht mehr in mobilen Zirkusbetrieben gehalten und vorgeführt werden dürfen.<sup>2</sup>

Umgesetzt hat die Bundesregierung die Forderungen bislang nicht! Deutschland ist damit eines der letzten EU-Länder ohne ein nationales Verbot. Dem Beispiel Großbritanniens folgend, ein generelles Wildtierverbot ab Januar 2020 anzustreben, fordern wir den Erlass einer Rechtsverordnung für ein Verbot aller Wildtierarten<sup>3</sup> in Zirkussen. Für den Fall, dass domestizierte Tierarten weiterhin von einem Verbot ausgenommen werden sollen, weisen wir ausdrücklich daraufhin, dass die gravierende Tierschutzproblematik der Zurschaustellung von Tieren an wechselnden Gastspielorten auch in diesen Fällen besteht, und schließen zudem die folgenden Forderungen an:

---

1 [https://www.peta.de/mediadb/Forsa-Umfrage\\_Wildtiere\\_Zirkus.pdf](https://www.peta.de/mediadb/Forsa-Umfrage_Wildtiere_Zirkus.pdf)

2 <https://pr-board.de/allgemein/tina-und-peta-fuer-das-wohl-von-tieren-62-der-deutschen-sind-der-meinung-dass-tiere-im-zirkus-nichts-zu-suchen-haben/>

3 Gemäß Drucksache 18/8707 des Deutschen Bundestags definieren sich Wildtiere wie folgt: Wirbeltiere, außer den Haustieren, sowie alle Gliederfüßer (Arthropoda) und Weichtiere (Mollusca) sowie Hybride aus Wild- und Haustieren. Vgl. Definition Haustiere: domestizierte Tiere der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, ausgenommen der exotischen Arten (Arten, die weder heimisch noch domestiziert sind); domestizierte Yaks und Wasserbüffel; Lamas und Alpakas; Hauskaninchen, Meerschweinchen, Farbratten, Farbmäuse, Haushunde und Hauskatzen; Haustauben sowie Hausgeflügel wie Haushühner, Puten, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten;

Wir fordern eine Rechtsverordnung, die es reisenden Zirkussen nicht mehr ermöglicht, sich durch Ortswechsel Zuständigkeitsbereichen der Veterinärämter zu entziehen. Dies ist dann gegeben, wenn ein Zirkusbetrieb bei der Feststellung eines Mangels erst nach vollständiger Behebung und Abnahme des Veterinäramtes weiterreisen darf. Ansonsten ist die Weiterreise zu verbieten oder darf lediglich in das Stammquartier erfolgen.

Die nach der Zirkusregisterverordnung erhobenen Daten (§ 3 ZirkRegV) sind um sämtliche tierschutzrelevanten Daten der jeweiligen Tiere, des Betriebes und der für die Tiere zuständigen Betreuer, etwa rechtskräftige Verurteilungen im Zusammenhang mit dem TierSchG, zu ergänzen.

Wir fordern die strikte Umsetzung von § 2 TierSchG auch gegenüber Zirkusbetrieben durch die Anordnung entsprechender Maßnahmen nach § 16a TierSchG, wonach ein Tier, das mangels Erfüllung der Anforderungen einer angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechter Unterbringung erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortzunehmen ist. Eine artgerechte Haltung und verhaltensgerechte Unterbringung muss jederzeit gewährleistet sein.

Wir fordern, dem Beschluss des Bundesrats Drucksache 78/16<sup>4</sup> zu folgen, „[...] dass Betriebe, die an wechselnden Orten Tiere zur Schau stellen, über ein festes Quartier verfügen müssen, das nach seiner Größe, Ausstattung und seinem Gesamtzustand für alle gehaltenen Tiere eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglicht“.

Die unterzeichnenden Verbände erwarten, dass Sie mit einer Rechtsverordnung im oben genannten Umfang ein deutliches Signal für den Tierschutz in unserem Land setzen. Bitte ignorieren Sie nicht länger den Wunsch der großen Mehrheit der Bevölkerung sowie die wissenschaftlichen Fakten und bringen Sie eine entsprechende Gesetzesinitiative auf den Weg.

Wir bitten um eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Betticher - Vorstandsmitglied ANIMALS UNITED e.V.

